



WUA -31464/2013

Wien, 20.02.2013

Betreff
KKW Hinkley Point C

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wiener Umweltanwaltschaft als Atomschutzbeauftragte der Stadt Wien ersucht Sie um Weiterleitung der folgenden Stellungnahme im Rahmen des grenzüberschreitenden Verfahrens nach Espoo-Konvention zum Vorhaben „KKW Hinkley Point C“.

Stellungnahme

Die Wiener Umweltanwaltschaft (WUA) als Atomschutzbeauftragte der Stadt Wien weist grundsätzlich darauf hin, dass die Nutzung der Kernenergie bei Betrachtung aller Einflüsse weder eine klimaschonende, noch eine ökonomisch wettbewerbsfähige Technologieoption ist und eine nachhaltige Versorgung mit Energie durch die Bindung enormer finanzieller Mittel über lange Zeiträume behindert.

Die Behauptung, dass Kernenergie eine wirtschaftlich darstellbare Energieform sei, wie sie in den vorliegenden Unterlagen getätigt wird, wird durch die nicht nur im Vereinigten Königreich diskutierten Förderungen für Kernenergie falsifiziert. Nach Medienberichten werden für neue Kernkraftwerke garantierte Strompreise von 100 GBP/MWh und mehr, bei einem gegenwärtigen Strompreis von zwischen 45 und 55 GBP/MWh, diskutiert.

Die Kernenergie ist, wie auch von den Antragstellern betont, eine im Vereinigten Königreich seit langem eingesetzte Technologie. Es kann also auch nicht von einer Markteinstiegsförderung gesprochen werden.

Die Kosten für Kernkraftwerke sind, nicht zuletzt auf Grund der, oft erst als Folge von Katastrophen (Windscale/Sellafield, Tschernobyl, Fukushima, et c.), implementierten – und nach Ansicht der WUA nach wie vor unzureichenden Sicherheitsmaßnahmen – immer weiter gestiegen. Die WUA hält grundsätzlich garantierte Einspeisetarife für bis zu 40 Jahren, wie derzeit im Vereinigten Königreich angedacht, bei einer Technologie wie der Kernenergie für nicht konform mit geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Nach Ansicht der WUA rechtfertigt auch der EURATOM-Vertrag eine derartige Vorgehensweise nicht.

Der Umstand, dass die Kernenergie trotz massiver Förderung seit mehr als 50 Jahren der Marktfähigkeit nicht näher gekommen ist, sollte bei der Beurteilung akzeptabler Umweltauswirkungen berücksichtigt werden.

Im Speziellen merkt die WUA folgendes zum gegenständlichen Projekt an:

- Unter Bezugnahme auf die Studie Energiebilanz der Kernenergie des Österreichischen Ökologieinstituts¹ fordert die WUA, dass bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens, die zu erwartende Änderung der CO₂-Bilanz innerhalb der geplanten Betriebszeit von 60 Jahren durch die geänderte Verfügbarkeit von Uran zu betrachten.
- Der geplante Zeitraum bis zur Inbetriebnahme der Anlage impliziert, dass selbst bei der durch den Antragsteller unterstellten guten CO₂-Bilanz der Kernenergie die Ziele zur Verminderung an Treibhausgasemissionen nicht zeitgerecht erreicht werden kann.
- Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen werden Betriebsstörungen der Anlage nicht ausreichend berücksichtigt. Die Umweltauswirkung von auslegungsüberschreitenden schweren Unfällen (BDBA) wären zur Betrachtung der maximalen Auswirkungen – schon im Sinne eines umfassenden Katastrophenschutzes und einer belastbaren Notfallplanung – unumgänglich. Für die Nachvollziehbarkeit der Aussagen wäre die Art der betrachteten Ereignisse sowie die Angabe des jeweils maximal zu erwartenden Quellterms notwendig.
- Im störungsfreien Betrieb, stellen die vorliegenden Dokumente Auswirkungen auf die Meeresfauna und -flora dar. Eine Variante mit Kühltürmen als letzte Wärmesenke, anstatt der Ausleitung des Kühlwassers ins Meer ist nach Ansicht der WUA als Alternative zu prüfen.

Im Weiteren fordert die Wiener Umwelthanwaltschaft, dass alle Vorkehrungen getroffen werden, um zumindest den, aus den schweren, auslegungsüberschreitenden Unfällen der Vergangenheit in KKW deduzierbaren finanziellen Schaden, der aus dem Betrieb von KKW in Großbritannien potenziell resultiert, abdecken zu können. Die Vorkehrungen für die Abdeckung hat nach Ansicht der WUA durch den Betreiber getragen zu werden, da eine Verkürzung der Haftung oder eine Übernahme auch nur von Teilen durch den Staat eine ungerechtfertigte Beihilfe im Sinne des Art 107 AEUV darstellen würde (darstellt).

Für die Wiener Umwelthanwaltschaft

SachbearbeiterIn:
Mag. David Reinberger
☎ DW 88982

Mag. Dr. Andrea Schnattinger
Wiener Umwelthanwältin

¹ Energiebilanz der Kernenergie, Analyse der Energiebilanz und CO₂-Emmissionen der Nuklearindustrie über den Lebenszyklus, A. Wallner et al., 2011